

Beitragsordnung für Handballförderverein Calbe e.V. (im Folgenden kurz HVC genannt)

Aufgrund § 7 ihrer Satzung hat die Mitgliederversammlung des HVC am 27.05.2026 die folgende Beitragsordnung beschlossen.

1. Um die satzungsgemäßen Aufgaben erfüllen zu können, ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder Ihren Beitragsverpflichtungen, wie in dieser Beitragsordnung bestimmt, nachkommen.
2. Die Satzung und Beitragsordnung werden auf der Homepage des Vereins (<https://www.handball-calbe.de/verein/handballfoerderverein/>) zur Verfügung gestellt. Sie sind Bestandteil der Beitrittserklärung und für jedes Mitglied verbindlich.
3. Bei Eintritt in den Verein ist der Mitgliedsbeitrag bis Ende des ersten Kalendervierteljahres zu entrichten. Bei Eintritt in den Förderverein nach dem ersten Kalendervierteljahr wird der Mitgliedsbeitrag quartalsweise berechnet.
4. Die Beitragssätze gelten zunächst bis zum 31.12. und danach jeweils für ein ganzes Jahr. Fasst die Mitgliederversammlung keine Änderungsbeschlüsse, verlängert sich die Gültigkeit für weitere 12 Monate.
5. Die Beiträge werden jährlich Ende März bzw. halbjährlich Ende März und September eingezogen.
6. Die Mitglieder erteilen dem Verein für den Beitragseinzug ein SEPA-Lastschriftmandat, das vom Mitglied jederzeit widerrufen werden kann. Es gelten die banküblichen Verfahrensregeln. Das Mitglied hat sicherzustellen, dass das entsprechende Konto ausreichende Deckung für den Beitragseinzug aufweist.
7. Die Mitglieder müssen Änderungen der Anschrift oder der Konten-Daten unverzüglich dem Vorstand mitteilen. Entstehen dem Verein durch nicht gemeldete Daten Kosten, sind diese vom verursachenden Mitglied zu tragen. Gleiches gilt für Zusatzkosten, die aus nicht eingelösten SEPA-Lastschriften resultieren.
8. Ist ein Mitglied nicht in der Lage den Beitrag zu zahlen oder nicht in voller Höhe zu zahlen, kann es einen Antrag auf Änderung der Modalitäten stellen. Der Antrag muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Er kann vom Mitglied Nachweise über die Gründe des Antrags verlangen. Der Vorstand kann die Beitragszahlung stunden, den Jahresbeitrag einmalig reduzieren oder einmalig aussetzen.
9. Der Austritt aus dem Verein ergibt sich aus § 3 und ist nur zum Jahresende möglich. Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Folgende Mindestbeitragssätze werden festgelegt:

	Jahresbeitrag	= monatlich	= halbjährlich
Natürliche Personen je Mitglied	60,00 €	5,00 €	30,00 €
Juristische Personen je Mitglied	60,00 €	5,00 €	30,00 €

Mit der Beitragserklärung kann ein hiervon abweichender höherer Beitrag vereinbart werden.

Sollten die Beiträge nicht zeitgerecht bezahlt werden, ist der Verein berechtigt folgende Mahngebühren zusätzlich zum zu zahlenden Beitrag zu verlangen. Mahngebühren werden automatisch mit den Beitragszahlungen, für die sie erhoben wurden, fällig.

Zahlungserinnerung	1. Mahnung	2. Mahnung	3. Mahnung
0,00 €	3,00 €	5,00 €	7,00 €

Nach dem in der 3. Mahnung genannten letzten erfolglos verstrichenen Zahlungstermin wird der Vorstand ein Ausschlussverfahren einleiten. Der Vorstand kann den Ausschluss eines säumigen Mitgliedes auf seiner Vorstandssitzung beschließen. Das Mitglied ist über den Ausschluss zu informieren.

Die 27. Mitgliederversammlung hat die Beitragsordnung am 27.05.2026 mit der satzungsgemäß erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Die Beitragsordnung gilt für alle Bestandsmitglieder ab dem 1. Januar 2027. Für alle im weiteren Jahresverlauf 2026 neu hinzukommenden Mitglieder gilt die Beitragsordnung mit dem Beitritt.